

**Präzision versus Vagheit: das Dilemma der Rechtssprache im Lichte von
Rechtsvergleich und Sprachvergleich**

Reiner Arntz,

University of Hildesheim, Germany

arntz@uni-hildesheim.de

Peter Sandrini

University of Innsbruck, Austria

peter.sandrini@uibk.ac.at

0. Abstract

The contrast between precision and indeterminacy is an intrinsic feature of legal language. Specialist communication, and legal language has to be regarded as such, aims at utmost precision to avoid any form of ambiguity. On the other hand, laws and statutes define general rules for citizens and must be comprehensible to all. Moreover, they have to be adapted to changing social realities. All this leads to varying degrees of indeterminacy in the different legal systems.

The paper describes indeterminacy in legal language and proposes ways to handle this problem with regard to the management of multilingual terminology as well as to the translation of legal texts. With respect to the former (manifesting as the lack of equivalence between concepts from different legal systems), the suggestion is for a terminographical methodology derived from principles of comparative. For the latter (translation) the importance of a harmonisation of law is stressed which implies a harmonisation of legal concepts and eventually a harmonisation of terms.

Key words:

indeterminacy, legal language, legal terminology, legal translation, multilingual legal texts.

1. Einführung

Unbestimmtheit und Vagheit werden kaum mit Fachkommunikation in Zusammenhang gebracht: Fachsprache wird im Gegenteil mit dem Streben nach Exaktheit und Präzision des Ausdrucks verbunden (vgl. u.a. Baumann 1998, Roelcke 1999:28). Die einzelnen Fachbereiche haben *kommunikative Strategien* (Baumann 1998:373) hervorgebracht, „die eine eindeutige und für den Rezipienten unmissverständliche Bindung des sprachlichen und nichtsprachlichen Ausdrucks an den jeweiligen fachwissenschaftlichen Sachverhalt, Gegenstand oder Prozess ermöglichen“ (Baumann 1998:373).

Nach Baumann manifestiert sich Exaktheit auf verschiedenen Ebenen (lexikalisch-semantisch, textuell, funktional, inhaltlich-gegenständlich, kognitiv, sozial, kulturell). Pinkals Taxonomie der Unbestimmtheit (zitiert nach von Hahn 1998:380) siedelt Vagheit mit ihren Unterbegriffen (Porosität, Randbereichunschärfe, Inexaktheit, Relativität) als eine Form der semantischen Unbestimmtheit an, welche wiederum mit der pragmatischen Unbestimmtheit der Kontextabhängigkeit, der Uninformativität und der Unsinnigkeit die verschiedenen Formen der Unbestimmtheit bildet.

In jedem Fall wirken die drei Faktoren fachliche Realität, kommunizierende Personen und Kommunikationsmittel zusammen, um höchstmögliche Präzision des Kommunikationsprozesses zu erreichen. In diesem Sinn kann „das Phänomen der Exaktheit in seiner Vielschichtigkeit nur durch eine interdisziplinäre Betrachtung der Fachkommunikation gelöst werden“ (Baumann 1998:371). Für die folgenden Betrachtungen bedeutet dies, dass zur Annäherung an das Präzisionspotential der Rechtssprache zunächst die fachspezifischen Voraussetzungen im Recht einer genaueren Betrachtung unterzogen werden müssen.

Rechtssprache strebt, ähnlich anderen Fachsprachen, ebenfalls nach Präzision. Diesem Streben liegt vor allem die Notwendigkeit der Rechtssicherheit zugrunde, die nur durch eine klare unmissverständliche Ausdrucksweise gewährleistet werden kann. Recht muss objektiv und transparent gehandhabt werden können: Dieses Prinzip der modernen Staatslehre schaffte die Willkür der absolutistischen Rechtsauslegung ab. Normen müssen klar und verständlich formuliert werden, eine präzise Fachsprache, die ihre Mittel möglichst effizient nach dem Prinzip der Sprachökonomie einsetzt, liefert dafür die beste Voraussetzung. Eine weitere Anforderung an die Fachsprache Recht ist die Allgemeinverständlichkeit. Normen sind Verhaltensregeln und richten sich daher nicht nur an den Fachmann, sondern auch an den Bürger. Dieses Prinzip der Bürgernähe von Rechtstexten tritt aber häufig in Konflikt mit dem Anspruch auf Präzision der Fachsprache Recht.

Unbestreitbar ist daher, dass es sich bei der Rechtssprache in jedem Fall um eine Fachsprache handelt (entgegengesetzter Meinung u.a. Hofmann 1988). Allerdings weist die Rechtssprache auch einige Merkmale auf, die in Widerspruch zu dem genannten Streben nach Präzision stehen. Dies hängt insbesondere mit dem hohen Abstraktionsgrad des Rechts und seiner Abhängigkeit von den jeweiligen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zusammen.

Der hohe Abstraktionsgrad des Rechts zielt darauf ab, die Normen von einzelnen Lebenssituationen abzuheben und allgemeingültige Verhaltensregeln vorzugeben. Gesetze und andere Rechtsregeln müssen - auch aus arbeitsökonomischen Gründen - immer generell, d.h. für ganze Gruppen von Fällen anwendbar sein. Da der Gesetzgeber nicht alle künftigen Fälle vorhersehen kann, muss er bei der Formulierung von Regeln von vornherein einen gewissen Anwendungsspielraum lassen. Nur so lässt sich vermeiden, dass die Zahl der Regeln ausufert, während die Anwendungsgebiete immer mehr schrumpfen. Diese notwendige Offenheit wird dadurch erreicht, dass ganz bewusst allgemein gehaltene Formulierungen und Begriffe verwendet werden (Busse 1999:1389). Der daraus resultierende hohe Abstraktionsgrad des Rechts läuft aber dem gleichzeitig vorhandenen Bestreben zuwider, im Interesse der Rechtssi-

cherheit Rechtsvorschriften präzise zu formulieren, um eine restriktive, d.h. am Gesetzeswortlaut orientierte Auslegung zu erleichtern und damit künftige Gerichtsentscheidungen vorhersehbar zu machen. Das Recht ist nämlich auch von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig und daher einem stetigen Anpassungsprozess unterworfen. Normen werden in einem ethischen und moralischen Kontext geschaffen und angewandt und müssen bei einer Änderung des gesellschaftlichen Umfeldes entsprechend angepasst werden, sei es durch die Rechtsprechung und eine angepasste Auslegungsstrategie, sei es durch den Gesetzgeber mithilfe einer Revision der Normen selbst.

Es ergibt sich also das „Dilemma zwischen einem beschränkten System von mehr oder minder abstrakten Normen und der unübersehbaren, mannigfaltigen konkreten Wirklichkeit, welche diese Normen regeln sollen. Diesem Dilemma kann der Jurist nur dadurch begegnen, dass er in jedem konkreten Einzelfall eine Abwägung trifft, in die alle relevanten Faktoren einbezogen werden. Eine solche Abwägung setzt neben umfangreichem juristischem Sachwissen auch Einfühlungsvermögen und Erfahrung voraus. Es geht eben nicht nur darum, Inhalte von Vorschriften logisch exakt miteinander zu verknüpfen und sie auf den Einzelfall anzuwenden. Da das Recht auf die Regelung von Lebenssachverhalten abzielt, also auf die gesellschaftliche Realität bezogen ist, spielen bei der Erarbeitung, Auslegung und Anwendung rechtlicher Bestimmungen immer auch Zweckmäßigkeitserwägungen eine Rolle, die sich unter Umständen einer streng logischen Betrachtung entziehen.

Die Vagheit der Rechtssprache kann somit auf die beiden genannten Faktoren, den hohen Abstraktionsgrad des Rechts und die wichtige Rolle der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung und die Auslegung des Rechts, zurückgeführt werden. Im Detail lassen sich für Rechtsbegriffe mehrere Ebenen der Vagheit unterscheiden:

a. Die allgemeine Abhängigkeit der Rechtsbegriffe von gesellschaftlichen und ethisch-moralischen Rahmenbedingungen sowohl bei ihrer Schöpfung im Rahmen legislativer oder rechtswissenschaftlicher Tätigkeit als auch bei ihrer Anwendung im Rahmen judikativer

Interpretation ergibt die intrinsische Vagheit von Rechtsbegriffen. Sie ist nicht gewollt oder direkt beeinflussbar, sondern systemimmanent.

b. Bei einer Teilmenge von Rechtsbegriffen kann von einer gewollten Unbestimmtheit ausgegangen werden, die durch ein absichtliches Offenlassen ihres Inhaltes zugunsten der weiten Interpretationsmöglichkeiten durch die Gerichte gekennzeichnet ist. In diesem Zusammenhang wird meist von unbestimmten Rechtsbegriffen gesprochen. Der Rechtswissenschaftler Hans Georg Wurzel hat dafür den Terminus *Ventilbegriffe* geprägt, „deren hauptsächliche Funktion darin besteht, eine Kategorie für Unvorhergesehenes zu bilden, eine gewisse Anschmiegsamkeit, Anpassungsfähigkeit dem Rechte zu verleihen, Begriffe, welchen die Projektionstätigkeit zur Anwendung verhilft“ (Wurzel 1970:91). Als Beispiel nennt Wurzel den Begriff *Verschulden*, der starken sozialen Wertungen unterliegt, die sich ständig ändern und damit auch die Projektion bzw. Auslegung des Begriffs ändern; weitere Beispiele solcher unbestimmter Rechtsbegriffe sind die Begriffe *Redlichkeit, guten Glaubens, Treu und Glauben, Notstand*.

c. Eine dritte Ebene der Ungenauigkeit von Rechtsbegriffen ergibt sich aus zufälliger Ungenauigkeit. Sie kann z.B. auftreten, wenn im Gesetzgebungsprozess Fehler bei der Bestimmung von Rechtsbegriffen gemacht werden, diese nicht genügend voneinander abgegrenzt werden, oder Benennungen aus der Allgemeinsprache ohne Definition übernommen werden.

Die ersten beiden Ebenen von Vagheit können als fachspezifische Unbestimmtheit bezeichnet werden, während die dritte Ebene auf Kommunikationsprobleme zurückzuführen ist und zu Missverständnissen und Zweideutigkeiten führt.

Mangelnde Präzision der Rechtsbegriffe wirkt sich auf die Interpretation eines Rechtstextes aus. Auf textueller Ebene ist Bedeutungsinterpretation ein „Vorgang aktiver Rekonstruktion von Sinn auf Grundlage der Offenlegung der verständnissichernden Voraussetzungen“ (Busse 1989:129). Das Verständnis der im Text vorhandenen Rechtsbegriffe ist eine dieser Voraussetzungen, aber keinesfalls die einzige. Die Erschließung eines Rechtstextes bedarf zusätzli-

cher Kategorien, die eine Einbeziehung des situativen, epistemischen und textuellen Kontextes bedingen.

Im folgenden steht zunächst die vergleichende mehrsprachige Terminologiearbeit zur Reduktion von terminologischer Unbestimmtheit im Vordergrund, während danach Präzision und Vagheit in mehrsprachigen Rechtstexten unter den Aspekten Auslegung und Übersetzung ausgelotet werden.

2. Mehrsprachige Terminologiearbeit

Terminologiearbeit beschreibt in ihrer deskriptiven Form Begriffe und stellt sie in ihrem Beziehungsgeflecht geordnet dar. Dabei stößt sie im Recht aufgrund der oben beschriebenen Natur der Rechtsbegriffe in zweierlei Hinsicht auf Probleme:

- a. auf die Definitionsproblematik im Rahmen der intralingualen Untersuchung von Terminologie einer Rechtsordnung,
- b. auf die Problematik der Vergleichsgrundlage, des *tertium comparationis*, interlingual bei der vergleichenden Untersuchung und Gegenüberstellung von Terminologie aus mehreren Rechtsordnungen, ein Problem, das sich letztlich ebenso intralingual für die vergleichende Untersuchung und Gegenüberstellung von Terminologie aus mehreren Rechtsordnungen in einer Sprache ergibt.

Erstere widerspiegelt die drei oben genannten Ebenen der Unbestimmtheit von Rechtsbegriffen und kann in den einzelnen Rechtsordnungen aufgrund ihrer unterschiedlichen Ausformungen jeweils unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Die Traditionen der Rechtskreise, die mehrere verwandte Rechtsordnungen zusammenfassen – wie z.B. der kontinental-euro-

päische, der anglo-amerikanische oder der islamische Rechtskreis - haben entscheidenden Einfluss auf Interpretationsspielräume, Gesetzgebungsverfahren, Dogmatik, etc.

Bei der Problematik der Vergleichsgrundlage handelt es sich um eine neue Form von Unbestimmtheit, die darauf zurückzuführen ist, dass bei einem Vergleich von Rechtsbegriffen aus unterschiedlichen Rechtsordnungen keine eindeutigen Äquivalenzzuordnungen vorgenommen, noch unmittelbar austauschbare Begriffsgleichungen angeboten werden können. Das Resultat jeder terminologischen Untersuchung, die zwei oder mehrere Rechtsordnungen abdeckt, ist das Ergebnis eines Vergleichs. Dieses Ergebnis läßt sich auf unterschiedliche Weisen darstellen, vereinfacht und reduziert auf Übereinstimmungsklassen oder komplexer durch sprachlich formulierte Vergleichsergebnisse. Die Darstellung inhaltlicher Begriffsunterschiede steht aber auf jeden Fall im Mittelpunkt.

2.1 Methodik

Jedes Resultat hängt zunächst von der zugrundeliegenden Methode ab. Eine Methodik beschreibt die Vorgangsweise, um zu einem verwertbaren Ergebnis zu kommen. Das gewünschte Ergebnis im Fall der Rechtsterminologie ist die Reduktion von terminologischer Unsicherheit bzw. eine möglichst klare Information über die verwendete Terminologie in dem spezifischen Fachbereich, d.h. eine geordnete und gut dokumentierte Menge von Begriffen aus zwei Rechtsordnungen zu einer spezifischen Rechtsfrage.

Ein Beispiel aus dem Arbeitsrecht soll zur Erläuterung beitragen: Bei der Übersetzung eines arbeitsrechtlichen Textes zu Fragen der Arbeitnehmermitbestimmung kommt im deutschen Ausgangstext der Terminus *Betriebsrat* vor. Ein professioneller Fachübersetzer konzentriert sich nicht in kurzsichtiger Weise auf den einzelnen Terminus (Wie drückt man den deutschen Terminus *Betriebsrat* in der Zielsprache aus?), sondern berücksichtigt den vollen inhaltlichen Kontext und stellt die Frage: Wie wird die Arbeitnehmermitbestimmung im Unternehmen in

der Zielrechtsordnung geregelt? Für das italienische Recht beispielsweise wird sich durch das Fehlen eines allgemeinen Arbeitsverfassungsrechts (wie in Österreich und Deutschland) ein völlig anderes Bild ergeben, in dem die Gewerkschaften die bestimmende Rolle spielen. Mindestens 4 Termini sind hier zu finden: *commissione interna*, *comitato di base*, *consiglio di fabbrica*, *rappresentanza sindacale unitaria*; sie sind keineswegs austauschbar, sondern verkörpern jeweils Organe mit eigenen Rechten und einer unterschiedlichen Tradition.

Nur das Wissen um den historischen Hintergrund und der Entwicklung der italienischen Arbeitnehmervertretung im Unternehmen lässt eine Unterscheidung zu: Die *Commissione interna* (gewählt von allen Arbeitnehmern eines Unternehmens) ist seit 1906 die erste Form der Arbeitnehmervertretung in Italien und 1968 abgeschafft; die *Comitati di base (Cobas)* sind eine autonome Form direkter Arbeitnehmervertretung, die 1968 entstand, sich gegen die traditionellen Gewerkschaften richtete und auch heute noch in Teilbereichen aktiv ist; der *Consiglio di fabbrica* (gewählt von allen Arbeitnehmern einer Produktionseinheit) wurde durch eine Reform zu Beginn der 70er Jahre gegründet, während die *Rappresentanze sindacali unitarie (RSU)* seit 1991 den großen Gewerkschaften wieder einen größeren Einfluß verschafften (die Arbeitnehmer wählen ihren Vertreter unter den Gewerkschaftskandidaten). Die *commissione interna* ist heute Geschichte, die *comitati di base* als spontane Arbeitnehmervertreter mit hoher Konfliktbereitschaft gibt es in Österreich und Deutschland in dieser Form nicht: Beide italienischen Termini kommen daher für Betriebsrat nicht in Frage. Bei der Wahl zwischen dem *consiglio di fabbrica* und der *rappresentanza sindacale unitaria* als Übereinstimmung können Kriterien wie der Einfluß der Gewerkschaften auf Bestellung und Wahl der Vertreter oder die Aktualität bzw. die Rolle des italienischen Zieltextes von Bedeutung sein. Ebenfalls möglich wäre zur Vermeidung falscher Assoziationen durch den italienischen Leser auch die Einführung eines neuen neutralen Terminus wie etwa *comitato aziendale dei lavoratori* in Anlehnung an die Bezeichnung des für internationale Konzerne vorgesehenen europäischen Betriebsrates *comitato aziendale europeo (CAE)*. Die vom Übersetzer zu treffende Entscheidung erfolgt auf der Basis der vom Übersetzungsauftrag und den

Faktoren der Übersetzung vorgegebenen Richtlinien (vgl. Wiesmann 2004:82f, Sandrini 1999:19f). Voraussetzung für eine überlegte Entscheidung ist jedenfalls das Wissen um die Situation und die historische Entwicklung der italienischen Arbeitnehmervertretung und den damit verbundenen Termini. Eine entsprechende Terminologiesammlung nimmt die Entscheidung des Übersetzers nicht durch Äquivalenzgleichungen vorweg, sondern eröffnet den Blick auf die verschiedenen italienischen Termini mit der dazugehörenden umfassenden begrifflichen Dokumentation.

Wesentlich für das Verständnis ist dabei die zusammenhängende Darstellung der Terminologie. Dies erfolgt durch die Dokumentation der Begriffsbeziehungen in Begriffssystemen, die ihrerseits Gegenstand des Vergleichs zwischen den Rechtsordnungen werden. Der Begriff System ist hier weit gefaßt zu verstehen und keinesfalls auf logisch-hierarchische Abstraktionsbeziehungen zu beschränken, er inkludiert vielmehr alle Arten von Begriffszusammenhängen und Begriffsbeziehungen (vgl. Lauren/Myking/Picht 1998:167).

Im einzelnen umfasst eine vergleichende rechtsterminologische Untersuchung die folgenden Schritte:

1. Rechtsfrage

- a) Dokumentation der Rechtsfrage – unabhängig von einzelnen Rechtsordnungen
- b) Rechtsquellen

2. Dokumentation der Begriffe

- a) Sammeln des Dokumentationsmaterials – jeweils in den einzelnen beteiligten Rechtsordnungen
- b) Dokumentation der Begriffe (Definitionen, Kontexte, etc.) – jeweils in den einzelnen beteiligten Rechtsordnungen
- c) Dokumentation der Begriffszusammenhänge in Begriffssystemen – jeweils in den einzelnen beteiligten Rechtsordnungen

3. Vergleich

- a) Vergleich der Struktur, i.e. der Begriffssysteme

b) Vergleich der Begriffsinhalte

c) Vergleich der sprachlichen Ausdrucksformen (Benennungen, Phraseologie)

Der Unterschied zur Terminologearbeit in anderen Fachbereichen liegt in den Punkten 1 und 3. Zuerst muß eine gemeinsame Ausgangsbasis gefunden werden. Analog zur Rechtsvergleichung, die mit dem funktionalen Ansatz (Rheinstein 1987) der Terminologieforschung eine brauchbare Arbeitsgrundlage liefert, dient als Ausgangspunkt ein Rechtsproblem, d.h. eine soziale Frage, die rechtlich relevant wird und mit rechtlichen Mitteln einer Lösung zugeführt wird (vgl. Arntz 2001:225). Eine thematische Eingrenzung wäre unzureichend, da es in den einzelnen Rechtsordnungen völlig unterschiedliche Klassifikationen in Teilbereiche sowie völlig unterschiedliche rechtliche Lösungen geben kann. Nach der möglichst unabhängigen Beschreibung der Ausgangsbasis, können die für die einzelnen rechtlichen Lösungen verwendeten Begriffe dokumentiert und jeweils im Zusammenhang erfasst werden. Die sich dabei ergebende besondere Schwierigkeit der Definitionsarbeit im Recht ergibt eine gewisse Unbestimmtheit auf Begriffsebene, die sich auf der Ebene der Mikrostruktur (Begriffssysteme) fortsetzt, wo der Einsatz klassischer Begriffsbeziehungen auf Schwierigkeiten stößt. Beide Arten der Unbestimmtheit sind spezifisch für jede Rechtsordnung: Jede Rechtsordnung hat ihre eigenen Probleme der Definition, jede Rechtsordnung besitzt eigene Wissensstrukturen, die mit Begriffssystemen mehr oder weniger gut abgebildet werden können.

Eine oft vorgeschlagene Alternative zu einer solchen vergleichenden begriffsorientierten Vorgangsweise wäre die Rückkehr zu benennungsorientierten Modellen, die einerseits den Begriff als Beschreibungsgrundlage aufgeben und andererseits auf eine systematische Begriffsordnung verzichten. Damit wird aber auch der Anspruch auf inhaltlich systematische Terminologearbeit aufgegeben und Terminologearbeit quasi auf die Erarbeitung einzelner Einträge beschränkt. Zusätzlich werden weiterführende Verwendungsmöglichkeiten von Terminologie ausgeschlossen, die in den Bemühungen, Ontologien und Künstliche Intelligenz im Recht zu nutzen, angedacht werden. Das Ziel „employ structured (domain) knowledge in order to reduce complexity and support correct reasoning“ (LOAIT 2005) dient dazu,

einerseits den Umgang mit Rechtstexten zu automatisieren (z.B. Klassifikation, Inhaltserschließung, Semantic Web und e-Government), andererseits aber auch dazu, rechtliche Entscheidungen maschinengestützt vorzubereiten (z.B. maschinengestützte Argumentation, Überprüfung der Gesetzeskonformität, juristische Information-Retrieval-Systeme). Für solche Anwendungsmöglichkeiten bedarf es eines streng begriffsorientierten Zugangs zur Terminologie, der rechtliche Begriffszusammenhänge auf der Grundlage klar definierter Strukturen dokumentiert. Lexikographisch orientierte Wörterbücher oder Datenbanken können hierfür nicht genutzt werden (vgl. Picht 1993).

Nicht ausgeschlossen werden durch einen solchen Ansatz neuere Ergebnisse der computergestützten Terminologiearbeit, die die oben skizzierte Vorgangsweise ergänzen und rationalisieren. So kann die automatische Terminologieextraktion aus Textkorpora den Dokumentationsvorgang deutlich beschleunigen. Wichtig ist dabei aber die Auswahl der Texte des Korpus auf der Grundlage der Rechtsfrage und der im Rahmen der jeweiligen Rechtslösung dazu verfügbaren Dokumente (Schritt 2a der oben dargestellten Vorgangsweise). Die extrahierte Terminologie wird dokumentiert (2b) und in einen systematischen Zusammenhang gebracht. Auch hierbei kann der Computer den Terminologen unterstützen: Vielversprechende Forschungsansätze erlauben das automatische Erkennen von Begriffszusammenhängen im Korpus auf der Grundlage syntaktischer bzw. textueller Muster (Meyer 2001), wodurch Schritt 2c wesentlich erleichtert würde.

Eine begriffsorientierte systematische Vorgangsweise ist gerade im Recht von großer Bedeutung, um Unbestimmtheit und Vagheit in den Griff zu bekommen bzw. um eine Vergleichsgrundlage zu haben. Begriffe werden in diesem Sinne als funktionale Bestandteile einer rechtlichen Lösung für eine spezifische soziale Frage gesehen. Mehr oder weniger ausgefeilte rechtliche Lösungen bedürfen eines mehr oder weniger ausgeprägten Begriffsapparates. Die daraus sich ergebenden Terminologien, die nach Durchführung des Punktes 2 der oben skizzierten Vorgangsweise getrennt für jede Rechtsordnung vorliegen, können nun miteinander verglichen werden. Drei Ebenen des Vergleichs ergeben sich dabei:

Der Vergleich der Begriffszusammenhänge, der Vergleich der Begriffe und der Vergleich der sprachlichen Ausdrucksformen, wobei der begriffliche Vergleich im Mittelpunkt steht. Die Kriterien des Vergleichs von Begriffen sind in der Reihenfolge zunehmender Vagheit (fuzziness): Intension, Extension, Position im Begriffssystem, funktionale Einordnung in die Rechtslösung, Rechtsfolge.

Die Darstellung der Vergleichsergebnisse stellt eine große Herausforderung dar, da sie meist ein mehr-oder-weniger, eine relative Einordnung auf der Skala zwischen den beiden Extremen von Identität und Differenz zum Ausdruck bringen.

3.2 Terminographische Eintragsstrukturen

Aufgrund der Bedeutung einer begriffsbezogenen Vorgangsweise muss auch im terminologischen Eintrag der Begriff als Eintragsgrundlage bestehen bleiben. Begriffe einer Rechtsordnung werden beschrieben und in Einträgen erfasst. Die traditionelle Auffassung, dass in einem Eintrag auf der Grundlage eines Begriffes zwei oder mehrere Benennungen unterschiedlicher Sprachen diesem Begriff zugeordnet werden können, kann im Recht jedoch nur dann gelten, wenn die Benennungen sich auf den Begriff *e i n e r* Rechtsordnung beziehen, also im Fall einer Rechtsordnung, in der mehrere Sprachen verwendet werden. Bei mehreren Sprachen innerhalb einer Rechtsordnung besteht naturgemäß begriffliche Übereinstimmung. Bei Termini aus zwei verschiedenen Rechtsordnungen handelt es sich grundsätzlich um inhaltlich unterschiedliche Begriffe, die sich nicht auf *e i n e n* Begriff zurückführen lassen und daher auch in eigenen Einträgen erfasst werden müssen. Bei dem erwähnten Beispiel könnte der Terminus *Betriebsrat* aufgrund der inhaltlichen Unterschiede nicht mit dem Terminus *consiglio di fabbrica* oder auch *rappresentanza sindacale unitaria* in einen Begriffseintrag aufgenommen werden.

Rechtsbegriffe müssen daher nach Rechtsordnungen, nicht nach Sprachen getrennt dokumentiert werden: Wie können dann aber Übereinstimmungen und Differenzen bei Begriffen verschiedener Rechtsordnung beschrieben werden? Die einzelnen Begriffseinträge aus den zwei Rechtsordnungen müssen zueinander in Beziehung gesetzt werden. Dadurch wird zusätzlich zu den Beziehungen der Begriffssysteme zwischen den Begriffen einer Rechtsordnung eine weitere Art der Beziehung nötig, die einen Bezug herstellt zwischen dem einzelnen Rechtsbegriff einer Rechtsordnung und einem oder mehreren mehr oder weniger übereinstimmenden Rechtsbegriffen der anderen Rechtsordnung. In gleicher Weise, wie es verschiedene Begriffsbeziehungen innerhalb eines Begriffssystems gibt (logische, partitive, instrumentelle, kausale, temporale usw. Begriffsbeziehungen), gibt es mehrere Möglichkeiten der Beziehung zu den Begriffen einer anderen Rechtsordnung. Diese Beziehungsarten drücken das Ergebnis des Vergleichs aus (Schritt 3a und 3b).

Am häufigsten zum Einsatz gekommen ist die Abstufung in Übereinstimmungsgraden, die vereinfacht durch Zeichen (+ - ~ oder ähnliche) angegeben werden. Eine Abstufung der Übereinstimmung bedeutet aber auch eine erzwungene Zuordnung zu einer der angebotenen Übereinstimmungskategorien: Entweder die Begriffe stimmen überein, sie stimmen nicht überein, oder sie stimmen nur begrenzt überein und fallen in eine der Zwischenklassen. So eine Klassifikation ist für den Übersetzer aber nur begrenzt hilfreich, da für ihn nicht der absolute Übereinstimmungsgrad zählt, sondern die Verwendbarkeit des fremdsprachigen Terminus in dem Zieltext, die entscheidend von den Faktoren der Übersetzung geprägt wird: Adressat, Rechtsordnung des Zieltextes, Zieltexttyp (performativ oder deskriptiv), Status der Übersetzung. Keine Datenbank, keine Terminologiesammlung kann dem Übersetzer die Prüfung des möglichen fremdsprachigen Terminus auf seine Verwendbarkeit im Einzelfall vor dem Hintergrund der aktuellen Translationssituation abnehmen. Daher braucht er keine simplen Übereinstimmungen, sondern vor allem Informationen darüber, wie die Termini in der Zielrechtsordnung eingebettet sind und was ein Leser aus dieser Rechtsordnung mit diesem Terminus verbindet.

Die Vagheit der Übereinstimmung in drei oder mehrere Kategorien einzuteilen, ist für eine vergleichende Vorgangsweise eine stark eingeschränkte Möglichkeit, das Ergebnis des Vergleichs auszudrücken. Um möglichst viel an Vergleichsinformationen dem Nutzer von Terminologiebeständen anzubieten, wurden daher andere Lösungen gesucht. Anmerkungsfelder, die auf Unterschiede mit ausführlichen sprachlichen Kommentaren eingehen, können ergänzend eingesetzt werden. Bei entsprechend strukturierten Terminologiebeständen kann auf die Gleichsetzung einzelner Begriffe sogar ganz verzichtet werden und auf die Ebene der Rechtsfrage abgestellt werden. Jeder Begriff ist dabei Teil einer rechtlichen Lösung innerhalb einer Rechtsordnung und verweist auf die entsprechende Rechtsfrage, von der aus auf die Begriffe anderer Rechtslösungen zugegriffen werden kann (vgl. Sandrini 1996:247f). Eine solche Zuordnung über größere Zusammenhänge entspricht dem vernetzten Denken und der natürlichen funktionalen Einordnung der Rechtsbegriffe. Sie setzt allerdings eine konsequente, funktional rechtsvergleichende systematische Vorgangsweise bei der Erarbeitung der Terminologien voraus.

Zusammenfassend kann Unbestimmtheit in der mehrsprachigen Terminologiarbeit im Recht durch den konsequenten Einsatz einer systematisch rechtsvergleichende Methode deutlich minimiert werden, auch wenn es im Bereich der Darstellung von Begriffsunterschieden auf rechtsvergleichender Basis in Terminologiedatenbanken noch weiterführender Forschungsanstrengungen bedarf.

3. Juristische Paralleltexte im Spannungsfeld zwischen Präzision und Vagheit

Die entscheidende Besonderheit des Übersetzens juristischer Fachtexte gegenüber anderen Formen des Fachübersetzens besteht darin, dass jeder Ausgangstext durch eine ganz

bestimmte Rechtsordnung geprägt ist, die sich in der Regel von der Zielrechtsordnung unterscheidet. Damit ist neben dem Sprachvergleich auch der Rechtsvergleich angesprochen, der vielfach größere Probleme aufwirft als der Wechsel von einer Sprache in die andere. Grundsätzlich lassen sich hier drei Konstellationen unterscheiden: verschiedene Sprachen bei gleicher Rechtsordnung, gleiche Sprache bei verschiedenen Rechtsordnungen und verschiedene Sprachen bei verschiedenen Rechtsordnungen (vgl. Hebenstreit 1997:103f). Bezieht man allerdings weitere Aspekte, insbesondere den Typ und die Funktion des Ausgangstextes, in die Betrachtung ein, so erhält man ein wesentlich komplexeres Bild (vgl. Sandrini 1999:21ff, Wiesmann 2004:82ff). Hier ergibt sich nun eine ganze Reihe von z.T. stark divergierenden Übersetzungssituationen, die sich jeweils hinsichtlich einer oder mehrerer Variablen unterscheiden und bei denen sich auch die Frage, welche Präzision bei der Übertragung in die Zielsprache anzustreben ist, in sehr unterschiedlicher Weise stellt.

Besonders deutlich wird das Spannungsverhältnis zwischen Präzision und Vagheit dort, wo das Ziel des Übersetzens die Erstellung paralleler Fassungen in mehreren Sprachen ist, die jeweils für sich allein in dem betreffenden Geltungsbereich volle Rechtswirkung entfalten sollen; typische Textsorten sind Gesetzestexte in Staaten mit mehreren Amtssprachen und in Staatengemeinschaften sowie mehrsprachige völkerrechtliche Verträge. Da es sich hier um authentische, gleichberechtigte Verträge desselben Rechtsdokuments handelt, haben solche Übersetzungen den Rechtscharakter von Originaltexten (Šarčević 1997:123).

3.1 Parallele Gesetzestexte in Staaten mit mehreren Amtssprachen

Soll in einem offiziell mehrsprachigen Staat ein Gesetzestext aus einer in eine weitere Amtssprache übertragen werden, steht der Übersetzer bzw. der Gesetzesredakteur regelmäßig vor dem Dilemma, dass er zwei Anforderungen gerecht werden muss, die sich nur schwer mitein-

ander in Einklang bringen lassen: Der Text soll zum einen den (sprachlichen) Erwartungen der betreffenden Adressatengruppe Rechnung tragen, d.h., er soll sich zwanglos in die im betreffenden Sprachgebiet üblichen Muster einfügen, und er soll von den Adressaten verstanden und als „normaler“ Text der jeweiligen Textsorte akzeptiert werden. Das bedeutet, dass der Übersetzer sich dort, wo dies mit Blick auf seine Adressaten erforderlich erscheint, möglicherweise relativ weit von den Strukturen des Ausgangstextes entfernt. Dabei muss er sich allerdings bemühen, nicht mit der zweiten Anforderung in Konflikt zu geraten: es darf auf keinen Fall zu Widersprüchen zwischen den einzelnen Fassungen kommen, da diese – auch wenn jede Sprachfassung einzeln gesehen werden kann – alle zusammen eine Einheit bilden. Dieser Aspekt wird dann besonders deutlich, wenn es zu Auslegungsproblemen in einer der Fassungen kommt.

Es ist kaum möglich, beiden Anforderungen immer in vollem Maße gerecht zu werden, vielfach wird sich der Übersetzer, der Situation entsprechend, mehr für die eine oder die andere Richtung entscheiden; übergeordnetes Ziel muss in jedem Falle sein, den Auslegungsspielraum der Gerichte nicht zu tangieren und damit die Einheitlichkeit der Auslegung zu gefährden. Dass der Übersetzer bzw. Redakteur dennoch bei der Abwägung von Übersetzungsvarianten über ein hohes Maß an Freiheit verfügt, zeigt das folgende Beispiel, das der deutschen, französischen und italienischen Fassung des schweizerischen Zivilgesetzbuchs entnommen ist. Die Schweiz hat drei in vollem Umfang gleichberechtigte Amtssprachen, nämlich Deutsch, Französisch und Italienisch; die vierte Amtssprache, Rätoromanisch, hat einen Sonderstatus. Es handelt sich also hier um drei authentische Fassungen. Siehe Tabelle 1.

@@Insert Table 1 here.

Table 1: Art 926 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

1.	1.	1.
----	----	----

Bei genauer Betrachtung sieht man, dass die Parallelität trotz der inhaltlichen Übereinstimmung der sprachlichen Darstellung ihre Grenzen hat. Dies zeigt sich besonders in der französischen Fassung. Hier wird die Unterscheidung in bewegliche und unbewegliche Sachen, die im deutschen Text weitgehend vorausgesetzt wird, präzisiert, d.h. explizit dargestellt (...*s'agit d'un immeuble et, s'il s'agit d'une chose mobilière* ...); dies ist auch im italienischen Text der Fall. Auch die deutsche Formulierung „Er darf die bewegliche Sache dem ... *unmittelbar verfolgten* Täter wieder abnehmen“ erhält im Französischen eine präzisere Form: *surpris en flagrant délit ou arrêté dans sa fuite*; hier steht die italienische der deutschen Fassung näher (... *togliendala all'usurpatore colto sul fatto od immediatamente inseguito*.).

Dass der Übersetzer bzw. der Gesetzesredakteur, der eine Parallelversion erstellt, über einen so erheblichen Spielraum verfügt, ist in historischer Perspektive keineswegs selbstverständlich. Noch bis vor wenigen Jahrzehnten galt in der mehrsprachigen Gesetzgebung der Schweiz das Prinzip der „wörtlichen Übersetzung“. Da das Deutsche in den meisten Fällen Ausgangssprache war, waren die französischen und italienischen Gesetzesfassungen immer wieder der Kritik ausgesetzt (Šarčević 1997:37ff).

3.2

Parallele Verordnungstexte in der Europäischen Union

Das Problem der Authentizität von Paralleltexten stellt sich in der EU mit ihren inzwischen 20 Amtssprachen in besonderer Schärfe. Auch hier ergibt sich das soeben skizzierte Dilemma, dass die Texte in den einzelnen Sprachfassungen ein Höchstmass an inhaltlicher und formaler

Einheitlichkeit aufweisen müssen, gleichzeitig aber auch in den einzelnen Mitgliedstaaten die nötige Akzeptanz finden sollen. Vergleicht man Fassungen von EU-Rechtstexten in mehreren Sprachen miteinander, so sieht man einerseits, dass die lexikalischen, phraseologischen und syntaktischen Ressourcen der betreffenden nationalen Rechtssprachen weitgehend genutzt werden, andererseits jedoch auch, dass es bereits eine gemeinsame terminologische Basis und einheitliche Textstrukturen gibt, die durch einen intensiven, permanenten Austausch zwischen den Sprachen entstanden sind.

Divergenzen, wie sie bereits in der drei- bzw. viersprachigen schweizerischen Gesetzgebung auftreten, sind bei 20 Amtssprachen kaum zu vermeiden. Die Rechtsterminologien bzw. Rechtssprachen der einzelnen EU-Amtssprachen sind an die jeweilige nationale Rechtsordnung und damit an Begriffsstrukturen gebunden, die von der gemeinsamen Rechtsordnung der EU abweichen. Daher kann es trotz der für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Rechtsgrundlage zu Missverständnissen kommen (vgl. Kjaer 1999:73). Auch handelt es sich bei den vielsprachigen Dokumenten der EU häufig um Übersetzungen eines ein- oder zweisprachigen Ausgangstextes, der zumeist in Englisch und/oder Französisch abgefasst ist, so dass terminologische Ungereimtheiten auftreten können.

Würde man hier auf der u.U. zufällig oder irrtümlich entstandenen Formulierung in einer der Fassungen beharren, könnte dies leicht zu einer ungerechten oder unbefriedigenden Entscheidung führen. Der Europäische Gerichtshof hat sich bereits Anfang der sechziger Jahre bei der Auslegung von Bestimmungen des EWG-Vertrags für eine vergleichende Analyse des Wortlauts in mehreren Sprachen entschieden (Morgan 1982:111). So ging es in dem Fall Nr. 13/61 um die Auslegung eines Passus in Art. 85 Abs. 1 des EWG-Vertrages, der in der deutschen Fassung lautet: */.../ alle Vereinbarungen /.../, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind /.../*. Dem deutschen *beeinträchtigen* entspricht im französischen Text *affecter*, das in etwa *betreffen*, *beeinflussen* bedeutet, also keine eindeutig negative Bedeutung hat; dagegen findet sich im italienischen Text

pregiudicare und im niederländischen *ongunstig beïnvloeden*. Das Gericht stellte fest, dass alle vier Sprachen authentisch seien, dass also keine von ihnen die alleinige Authentizität beanspruchen könne, es komme daher auf den „Kontext“, den „Geist“ der Bestimmung an.

Das bedeutet, dass der Auslegungsspielraum überall dort erheblich zunimmt, wo zwischen den einzelnen Sprachfassungen Unklarheiten oder Widersprüche auftreten. Obgleich die Gerichte erfahrungsgemäß die Auslegung in verantwortungsvoller Weise vornehmen, kann es nicht im Interesse des Gesetzgebers bzw. der Vertragspartner liegen, dass es überhaupt zu einer solchen Situation kommt. Darum sollten Parallelfassungen so sorgfältig redigiert werden, dass Zweifelsfälle von vornherein ausgeschaltet werden. Das kann beispielsweise bedeuten, dass Termini, deren Übertragung in bestimmte Sprachen Probleme bereitet, umschrieben werden (vgl. Wiesmann 2004:127f).

3.3 Mehrsprachige völkerrechtliche Verträge

Völkerrechtliche Verträge sind oft das Ergebnis langer, zäher Verhandlungen zwischen Vertragsparteien, die nur über wenige rechtliche und sprachliche Gemeinsamkeiten verfügen. Daher besteht nicht selten die Tendenz, durch bewusst vage Formulierungen eine latente Uneinigkeit zu überspielen; kommen dabei mehrere Vertragssprachen ins Spiel, kann dies leicht zu Problemen führen.

Einen wichtigen Grund dafür, dass diese Probleme im Laufe der Zeit zugenommen haben, sieht Šarčević (1997:198) darin, dass sich bei mehrsprachigen Verträgen immer mehr das Prinzip der gleichen Authentizität aller Vertragstexte durchgesetzt hat. Ursprünglich enthielten die Schlussbestimmungen mehrsprachiger Verträge in der Regel eine Bestimmung darüber, welcher Text bei Meinungsverschiedenheiten Vorrang haben sollte; lag eine solche

Bestimmung nicht vor, mussten die Gerichte entscheiden; dabei griffen sie in der Regel auf den Originaltext zurück. Heute ist die Situation komplizierter; wie soeben am Beispiel des Europäischen Gerichtshofs erläutert wurde, gehen die Gerichte nun von der gleichen Authentizität der verschiedenen Fassungen aus und bemühen sich stärker darum, aus den parallelen Formulierungen einen gemeinsamen Nenner herauszuarbeiten.

Besonders deutlich trat dieses Problem im Zusammenhang mit der Auslegung einer Klausel der Resolution 242 des UN-Sicherheitsrats zu Tage, die in ihrer englischen Fassung wie folgt lautet: *Withdrawal of Israeli armed forces from territories occupied in the recent conflict /.../*. Die Entsprechungen zu *from territories* in den authentischen Fassungen in französischer, spanischer und russischer Sprache lauteten: *des territoires*, *de los territorios* und *s territorii*. Hier kam es aufgrund der Verwendung des bestimmten Artikels im Französischen und im Spanischen zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung (vgl. Rosenne 1971:360ff).

Vor dem Hintergrund dieser Problematik wurde am 23.5.1969 das Wiener Übereinkommen über das Recht der völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen (Hilf 1973:16ff.). Art. 33 des Übereinkommens betrifft die Auslegung von Verträgen, die in zwei oder mehr Sprachen authentisch sind. Art. 33 Abs. 1 lautet:

Ist ein Vertrag in zwei oder mehr Sprachen als authentisch festgelegt worden, so ist der Text in jeder Sprache in gleicher Weise maßgebend, sofern nicht der Vertrag vorsieht oder die Vertragspartner vereinbaren, dass bei Abweichungen ein bestimmter Text vorgehen soll.

Es steht den Parteien also frei zu vereinbaren, welche Sprachfassungen eines Dokuments gleichermaßen verbindlich sein sollen. Gemäß Art. 33 Abs. 3 wird vermutet, dass die

Ausdrücke des Vertrages in jedem authentischen Text dieselbe Bedeutung haben. Für den Fall, dass sich bei einem Vergleich der authentischen Texte Bedeutungsunterschiede ergeben, wird gemäß Abs. 4 „diejenige Bedeutung zugrunde gelegt, die unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrages die Wortlaute am besten miteinander in Einklang bringt“. Mit dieser Vorschrift wurde die Entscheidungspraxis des Europäischen Gerichtshofs bestätigt.

Wenn die Vertragsparteien die Auslegung ihrer Vereinbarungen nicht unnötig in die Hände der Gerichte legen wollen, tun sie gerade bei mehrsprachigen Verträgen gut daran, sehr genau auf die Klarheit und Einheitlichkeit der Formulierungen zu achten; hierzu können Definitionen der zentralen Begriffe entscheidend beitragen. Auch dort, wo es nicht um eine authentische Fassung eines Vertrages, sondern lediglich um eine inoffizielle Übersetzung in die Sprache eines Vertragsstaates geht, machen sich Ungenauigkeiten störend bemerkbar, wie Art. 27 des UN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte (*Covenant on Civil and Political Rights, CCPR*) vom 19.12.1988 zeigt, der für die völkerrechtliche Praxis und Lehre von grundlegender Bedeutung ist. Diese Bestimmung lautet in ihrer englischen Fassung:

In those States in which ethnic, religious or linguistic minorities exist, persons belonging to such minorities shall not be denied the right, in community with other members of their group, to enjoy their own culture, to profess and practice their own religion, or to use their own language.

Die im Bundesgesetzblatt (1973 II 1534) veröffentlichte deutsche Fassung lautet:

In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam

mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

Diese Übersetzung ist auf Widerspruch gestoßen. Dadurch, dass *In those States in which /.../ minorities exist* durch *In Staaten mit /.../ Minderheiten* wiedergegeben wird, wird nämlich implizit zu einer Frage Stellung bezogen, die in der Rechtslehre umstritten ist und die der englische Text bewusst offen lässt, so dass hier ein Auslegungsspielraum bleibt. Es geht um die Frage, ob Angehörige einer Minderheit im Sinne des Art. 27 CCPR Staatsangehörige des Aufenthaltsstaates sein müssen oder ob auch Ausländer von dieser Bestimmung umfasst werden. Falls man letzteres bejaht, schließt sich die Frage an, ob die Bestimmung für alle Ausländer gelten soll oder nur für solche, die bereits seit längerer Zeit in dem betreffenden Land ansässig sind. Die Formulierung *exist* ist bewusst vage, lässt also einen Auslegungsspielraum zu. Die Verfechter einer restriktiven Auslegung von Art. 27 CCPR verstehen *exist* im Sinne von *ansässig sein*, so dass nur Minderheiten gemeint wären, die eine enge Beziehung zu dem betreffenden Land haben; eine solche enge Beziehung ist nach dieser Auffassung durch die Staatsbürgerschaft, zumindest aber durch einen langjährigen Wohnsitz in dem betreffenden Land nachzuweisen. Geht man lediglich vom Wortlaut der deutschen Übersetzung aus – *In Staaten mit ... Minderheiten ...* - ist diese Kontroverse, die den Kern des Minderheitenrechts berührt und die noch lange nicht abgeschlossen ist, unverständlich (vgl. Hofmann 1995:19ff), denn nach dieser Formulierung stehen die genannten Rechte allen Minderheiten zu. Das Beispiel zeigt deutlich die besondere Bedeutung bewusst vager Formulierungen in völkerrechtlichen Verträgen. Hier kann eine Präzisierung in einer anderssprachigen Parallelfassung leicht Verwirrung stiften und den Vertragszweck gefährden.

4. Zusammenfassung

Wie jede Fachsprache strebt auch die Rechtssprache nach einem Höchstmaß an Präzision; dieses Streben stößt jedoch auf Hindernisse. Zum einen sollen rechtliche Bestimmungen, da sie sich grundsätzlich an alle wenden, allgemeinverständlich sein, worunter die Präzision zwangsläufig leidet. Zum anderen muss eine Bestimmung eine Vielzahl von Einzelfällen abdecken; das bedingt einen hohen Abstraktionsgrad, was den Grad der Präzision einengt. Schließlich müssen rechtliche Vorschriften sich auch an gesellschaftliche Veränderungen anpassen, d.h., sie müssen flexibel sein, was ebenfalls Vagheit fördert. Präzision und Vagheit liegen also miteinander im Widerstreit.

Ob das Pendel stärker in die eine oder in die andere Richtung ausschlägt, ist jedoch auch von dem jeweiligen Rechtssystem abhängig. Es wurde bereits dargelegt, dass die Rechtssysteme der einzelnen Staaten sich z.T. erheblich voneinander unterscheiden; dies lässt sich besonders gut an den Rechtssystemen der angelsächsischen und der romanisch-germanischen Rechtsfamilie belegen. Jedes dieser Rechtssysteme ist das Ergebnis eines langen historischen Prozesses, der in jedem Land in anderer Weise verlaufen ist. Eng damit verbunden ist die Tatsache, dass auch das Präzisionsstreben, das grundsätzlich allen Rechtssystemen eigen ist, in den einzelnen Rechtsfamilien bzw. Rechtssystemen unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Dies wird verständlich, wenn man bedenkt, dass beispielsweise das angelsächsische Recht auf der Entscheidung von Einzelfällen, die romanisch-germanische Rechtsfamilie dagegen auf Gesetzeswerken basiert. Dieser fundamentale Gegensatz tritt in allen Bereichen des Rechtslebens zu Tage. So unterscheidet sich die Position des Richters in Großbritannien erheblich von derjenigen seiner Kollegen in Deutschland oder Frankreich. Das hohe Maß an Autorität und Unabhängigkeit, über das der britische Richter verfügt, kommt bereits in der

Struktur britischer Gerichtsurteile zum Ausdruck. Während es dem Richter in Großbritannien weitgehend freigestellt ist, wie er sein Urteil gestalten will, gelten für deutsche und noch mehr für französische Gerichtsurteile strenge Formvorschriften. Mit anderen Worten: das angelsächsische Recht tendiert weit stärker in Richtung Vagheit als das auf Präzision angelegte romanisch-germanische Recht.

Aus diesen vielfältigen Divergenzen resultieren die oben dargelegten Probleme beim Vergleich zwischen Rechtssystemen und damit zugleich zwischen Rechtssprachen. Um so wichtiger ist es, dass die Eintragsstrukturen terminologischer Datenbanken genügend Spielraum bieten, um die komplexen Zusammenhänge in angemessener Weise zu präsentieren und den Nutzer zufrieden zu stellen.

All dies unterstreicht die Wichtigkeit von Bemühungen um eine Rechtsharmonisierung; denn diese beinhaltet zugleich eine Harmonisierung der Rechtsbegriffe und damit auch eine Terminologieangleichung. Dabei muss man allerdings äußerst sorgsam vorgehen, da das Inventar an Ausdrucksmitteln, über das die Rechtssprachen verfügen, begrenzt ist; daher sind viele verfügbare Termini, die grundsätzlich geeignet erscheinen, bereits mit Begriffen des nationalen Rechts besetzt und scheiden aus, weil ihre Verwendung zu Verwirrung und Missverständnissen führen würde.

Eine wichtige Rolle kommt hier den internationalen und supranationalen Organisationen zu. Das gilt in besonderem Maße für die Europäische Union. Zwar verfügt die EU über ein einheitliches Rechtssystem, doch kommt dieses in nicht weniger als 20 verschiedenen Rechtssprachen zum Ausdruck, die sich aus den vorhandenen rechtssprachlichen Ressourcen der 20 Amtssprachen der EU speisen; diese 20 EU-Rechtssprachen werden zwar ständig durch Neologismen ergänzt, um EU-spezifische Begriffe zu bezeichnen, doch müssen auch diese sich so weit in das bestehende Sprachgefüge einfügen, dass sie verstanden und akzeptiert werden.

So kommt es auch hier wieder zu der Gradwanderung zwischen Präzision und Vagheit, die den Umgang mit der Rechtssprache kennzeichnet. Dabei kann es, wie dieser Aufsatz gezeigt hat, keine festen Regeln geben, so dass den Beteiligten – insbesondere dann, wenn mehrere Rechtssysteme und mehrere Sprachen im Spiel sind - ein hohes Maß an Problembewusstsein und Flexibilität abverlangt wird.

Literaturangaben

Arntz, R. 2001. *Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik*. Hildesheim: Olms.

Baumann, K. -D. 1998. „Das Postulat der Exaktheit für den Fachsprachengebrauch.“ In *Fachsprachen - Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung*, L.Hoffmann, H. Kalverkämper, H.E. Wiegand (Hg.), 373-377. Berlin/NewYork: de Gruyter.

Busse, D. 1989. „Was ist die Bedeutung eines Gesetzestextes? Sprachwissenschaftliche Argumente im Methodenstreit der juristischen Auslegungslehre - linguistisch gesehen.“ In *Untersuchungen zur Rechtslinguistik*, F. Müller (Hg.), 93-148. Berlin: Duncker & Humblot.

Hebenstreit, G. 1997. „Terminus - Weltbild - Intertextualität: Translatologische Überlegungen zu juristischen Fachtexten.“ In *Text - Kultur - Kommunikation. Translation als Forschungsaufgabe*, G. Nadja, M. Wolf (Hg.), 97-116. Tübingen: Stauffenburg.

Hilf, M. 1973. *Die Auslegung mehrsprachiger Verträge. Eine Untersuchung zum Völkerrecht und zum Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht). Berlin: Springer.

Gavazzi, G. 1994. „Legislazione e linguaggio perfetto.“ In *Il linguaggio del diritto*, U. Scarpelli, P. Di Lucia (Hg.), 305-310. Milano: Casa Editrice Ambrosiana.

- Kjaer, A. L. 1999. „Überlegungen zum Verständnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union.“ In *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*, P. Sandrini (Hg.), 63-79. Tübingen: Narr.
- Laurén, Ch., Myking, J., Picht, H. 1998. *Terminologie unter der Lupe. Vom Grenzgebiet zum Wissenschaftszweig*. Wien: TermNet.
- LOAIT 2005. LOAIT Workshop - Legal Ontologies and Artificial Intelligence Techniques. Online Beschreibung unter <http://www.ittig.cnr.it/loait/loait.html> am 6. Juni 2005 in Bologna.
- Mayer, F. 1998. *Eintragsmodelle für terminologische Datenbanken. ein Beitrag zur übersetzungsorientierten Terminographie*. Tübingen: Narr.
- Meyer, I. 2001. Extracting knowledge-rich contexts for terminography: a conceptual and methodological framework. In *Recent Advances in Computational Terminology*, D. Bourigault, Ch. Jacquemin, M.-C. L'Homme (Hg.), 279-302. Amsterdam: John Benjamins.
- Morgan, J. F. 1982. “Multilingual legal drafting in the EEC and the work of Jurist/Linguists.” *Multilingua* (1-2): 109-117.
- Picht, H. 1993. „Wissenrepräsentation in Terminologiedatenbanken.“ In *Beiträge zu Terminologie und Wissenstechnik*, G. Budin, E. Oeser (Hg.), 200-209. Wien: TermNet.
- Rheinstein, M. 1987. *Einführung in die Rechtsvergleichung*. München: C.H.Beck.
- Rosenne, S. 1971. “On Multilingual Interpretation.” *Israel Law Review*. G: 360 – 366.
- Sacco, R. 1994. “La traduzione giuridica.” In *Il linguaggio del diritto*, U. Scarpelli, P. Di Lucia (Hg.), 475-490. Milano: Casa Editrice Ambrosiana.

- Sandrini, P. 1996. *Terminologiarbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Bd.Nr. IITF Series 8. Wien: TermNet.
- Sandrini, P. 1999. „Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht.“ In *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*, P. Sandrini (Hg.), 9-43. Tübingen: Narr.
- Šarčević, S. 1997. *New Approach to Legal Translation*. The Hague: Kluwer Law International.
- Scarpelli, U. 1994. „La definizione nel diritto.“ In *Il linguaggio del diritto*, U. Scarpelli, P. Di Lucia (Hg.), 311-324. Milano: Casa Editrice Ambrosiana.
- Scarpelli, U., Di Lucia, P. 1994. *Il linguaggio del diritto*. Milano: Casa Editrice Ambrosiana.
- von Hahn, W. 1998. „Vagheit bei der Verwendung von Fachsprachen.“ In *Fachsprachen - Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung*, L.Hoffmann, H. Kalverkämper, H.E. Wiegand (Hg.), 378-382. Berlin NewYork: de Gruyter.
- Weisflog, W. E. 1996. *Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung. Eine interdisziplinäre Studie*. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag.
- Wiesmann, E. 2004. *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation. Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzeptes*. Tübingen: Narr.
-